



Finanzordnung

des eingetragenen Vereins

Haus der kleinen Leute März 2023

beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 16. März 2023

Der eingetragene Verein *Haus der kleinen Leute* regelt seine Finanzverhältnisse wie folgt:

Die Schatzmeister*in verwaltet, ggf. in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung oder Finanzbuchhaltung, alle Finanzen des Vereins und sorgt für die fristgerechte Vorlage des Rechenschaftsberichts bei der Mitgliederversammlung.

§ I. Mitgliedsbeitrag

Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt **10,00 EUR** und ist spätestens zum Ende des laufenden Monats fällig.

§ II. Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beträgt **30,00 EUR** und ist gemeinsam mit dem ersten Mitgliedsbeitrag spätestens zum Ende des ersten Monats der Mitgliedschaft fällig.

§ III. Gruppenbeitrag

Der Gruppenbeitrag beträgt **30,00 EUR** und ist im September eines jeden Jahres fällig.

§ IV. Finanzielle Ersatzleistung

Bei Nichtteilnahme an Arbeitseinsätzen ist eine Ersatzleistung von **30,00 EUR** zu entrichten.

§ V. Ausschluss durch finanziellen Rückstand

Ist ein Mitglied trotz Mahnung

- mit **6 oder mehr Monatsbeiträgen** oder
- mit **2 oder mehr finanziellen Ersatzleistungen**

im Zahlungsrückstand, ist der Vorstand berechtigt, das Mitglied ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung auszuschließen.

§ V. Zuwendungsbescheinigung

Für Mitgliedsbeiträge sowie Ersatzleistungen und Geldspenden stellt der Verein bis zum 31.01. des Folgejahres eine Zuwendungsbescheinigung aus.

§ VI. Kostenerstattungen

Erstattungen erhalten Mitglieder des Vereins und des pädagogischen Teams.

Erstattungsfähig sind nur Aufwendungen, die sich aus der Tätigkeit als Mitglied des Vereins bzw. als pädagogische*r Angestellte*r ergeben und denen ein Vorstandsbeschluss zugrunde liegt. Erstattungsfähig sind Fahrtkosten, Übernachtungskosten, Sachkosten und Kosten für Qualifizierungen.

§ VII. Härtefallregelung

Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, gegenüber dem Vorstand einen finanziellen Härtefall vorzubringen. Der Vorstand entscheidet dann je nach Sachlage und mit einfacher Mehrheit über eine Reduzierung oder den Wegfall eines oder mehrerer Beiträge.

§ VIII. Geschäftsführung und Finanzbuchhaltung:

Innerhalb des Vorstands (Geschäftsordnung) sowie gegebenenfalls mit einer beauftragten Geschäftsführung oder Finanzbuchhaltung (Vertrag) sind alle Zuständigkeiten und evtl. Vollmachten jederzeit eindeutig festzulegen, andernfalls obliegen diese dem geschäftsführenden Vorstand.

Insbesondere sind dabei zu beachten (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

- Berechnung der Elternbeiträge und Abstimmung mit dem Jugendamt
- Einzug und Kontrolle aller Beiträge, Gebühren und finanzieller Ersatzleistungen
- Kontrolle einer Verrechnungskasse des pädagogischen Teams soweit vorhanden
- Zahlung von Kostenerstattungen
- Mahnwesen
- Konto- und Buchführung
- Lohnabrechnung und -buchhaltung
- Jahresabschluss
- Erstellung und Versand von Zuwendungsbescheinigungen
- Jahresrechenschaftsbericht und Steuererklärungen

§ IX Ausgaben

Der Vorstand hat sich an den beschlossenen Haushaltsplan zu halten. Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, kann der Vorstand tätigen, wenn sie einmalig 1.000,00 EUR oder bei Regelmäßigkeit 1.000,00 EUR jährlich nicht übersteigen.